

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/054/2012; LSchK/RLP/11/12

In der Sache

DIE LINKE, Kreisvorstand [...], dieser vertreten durch Genossen [...]

- Beschwerdeführer und Antragsgegner -

gegen

die Genoss/innen [...], [...], [...], [...], [...], diese vertreten durch Dr. [...]

- Beschwerdegegner und Antragsteller -

wegen Eröffnung eines Schiedsverfahren durch die Landesschiedskommission

hat die Bundesschiedskommission am 23.08.2012 entschieden:

Die Beschwerde ist unzulässig.

Begründung:

Der Berufungsführer wendet sich mit seiner am 31.07.2012 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) [...] vom 25. 07.2012 (AZ: LSchK/ 11/2012) über die Eröffnung eines Verfahrens als Eilsache, welches die hiesigen Beschwerdegegner am 10.07.2012 beantragt hatten.

Den vom Berufungsführer eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Berufungsgegner beantragt hatten, ein Schiedsverfahren als Eilverfahren zu eröffnen. Dem war von der LSchK stattgegeben worden.

Da die Bundesschiedsordnung kein Rechtsmittel gegen die Eröffnung eines Verfahrens oder Teile eines solchen Beschlusses vorsieht, ist der Antrag unzulässig. Insoweit kann unberücksichtigt bleiben, dass der den Berufungsführer vertretende Genosse weder Sprecher des Kreisvorstandes ist, noch eine Bevollmächtigung für die Antragstellung nachgewiesen hat.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.